

Amtlicher Teil

Nr. 338 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der Verordnung der Landesregierung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen erlassen wird – Strategische Umweltprüfung

Nr. 338 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ve1-2-017/2-92 vA

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
der Verordnung der Landesregierung,
mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend
Seilbahnen und schitechnische Erschließungen
erlassen wird – Strategische Umweltprüfung**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, sind Entwürfe von Raumordnungsprogrammen einer Umweltprüfung nach den Bestimmungen des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005 zu unterziehen.

**Darstellung des wesentlichen Inhalts
(§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):**

Das derzeit in Geltung stehende Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005, LGBl. Nr. 10, ist mit Wirkung vom 24. Jänner 2005 für einen Geltungszeitraum von zehn Jahren in Kraft getreten. Nach einer nunmehr 5-jährigen Laufzeit war es notwendig, eine Zwischenevaluierung sowie damit verbundene allfällige Anpassungen durchzuführen.

Die Evaluierung verdeutlichte im Besonderen, dass sich die Regelungssystematik des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes 2005, nämlich das Verbot von Neuerschließungen (§ 3), die Festlegung von Voraussetzungen und Kriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete (§§ 4–8) und die „Nichteinmischung“ in Vorhaben innerhalb bestehender Schigebiete (§§ 1–2) bewährt haben und besteht hinsichtlich dieser Prinzipien kein grundlegender Änderungsbedarf.

Die Evaluierung ergab jedoch einen Anpassungs- und Änderungsbedarf einzelner Bestimmungen, wobei aus Gründen der besseren Lesbarkeit der formellen Neuerlassung der Vorzug gegenüber einer Änderung des bestehenden Raumordnungsprogrammes gegeben wurde. Diese aus legislativen Gründen angezeigte Vorgangsweise hat jedoch keinen Einfluss auf die inhaltliche Beurteilung der vorgesehenen Änderungen.

Der dafür erforderliche Umweltbericht wurde von der zuständigen Fachabteilung ausgearbeitet und der für die recht-

lichen Belange des Umweltschutzes zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung als öffentliche Umweltstelle gemäß § 5 Abs. 4 TUP zur Überprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 21. April 2011, Zl. U-5139/100, wurde die Vorprüfung abgeschlossen.

Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass die aufgrund der Änderung der Definition der Neuerschließung möglichen seilbahn- und schitechnischen Entwicklungen einen erhöhten Flächenverbrauch von bisher schitechnisch unerschlossenem, zum Teil unberührtem Naturraum bedingen, was jedenfalls umweltrelevant ist. Allfällige erhebliche Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind mittels der im Entwurf enthaltenen Ausschlusskriterien zu verhindern sowie sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen aufgrund der formulierten Positivkriterien auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

**Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit
(§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Umweltstellen gemäß § 6 TUP erfolgt im Zuge des Auflageverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 TROG 2006.

Der Entwurf der Verordnung liegt gemäß § 6 Abs. 1 TUP während sechs Wochen, und zwar vom 5. Mai 2011 bis einschließlich 16. Juni 2011, während der Amtsstunden beim Amt der Tiroler Landesregierung, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, Abteilung Raumordnung-Statistik, Zimmer 03.024, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Zudem kann der Verordnungsentwurf samt Erläuternden Bemerkungen und Umweltbericht ab 5. Mai 2011 unter <http://www.tirol.gv.at/buerger/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertliche/seilbahnprogramm/> eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich, telegraphisch, per Telefax oder per sonstiger automationsunterstützter Weise eine an die Landesregierung adressierte, schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Innsbruck, 27. April 2011

Für die Landesregierung: Dr. Hollmann

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck